

# MITTEILUNGSBLATT DER Leopold-Franzens-Universität Innsbruck



Internet: <http://www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt>

---

Studienjahr 2008/2009

Ausgegeben am 22. April 2009

70. Stück

---

262. Curriculum für das Doktoratsstudium Rechtswissenschaften an der  
Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck  
(Kundmachung laut folgender Anlage Seite 1 – 7)

Beschluss der Curriculum-Kommission an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 14.4.2009, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 16.4.2009:

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 134/2008 und des § 32 Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“, wiederverlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 3. Februar 2006, 16. Stück, Nr. 90, zuletzt geändert durch das Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 7. Mai 2008, 42. Stück, Nr. 272, wird verordnet:

Curriculum für das  
**Doktoratsstudium Rechtswissenschaften**  
an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck

**§ 1 Qualifikationsprofil und Studienziele**

- (1) Das Doktoratsstudium Rechtswissenschaften ist der Gruppe der rechtswissenschaftlichen Studien (§ 54 Abs 1 Z 6 UG 2002) zugeordnet.
- (2) Das Doktoratsstudium Rechtswissenschaften dient der Heranbildung von Forscherinnen und Forschern und von exzellentem Nachwuchs für die Besetzung anderer gehobener beruflicher Positionen. Ausbildungsziel ist die Befähigung zu selbstständiger, methodisch einwandfreier wissenschaftlicher Arbeit, die mit der Dissertation als eigenständiger Forschungsleistung belegt wird. Es werden Detailkenntnisse in jenen Wissenschaftsdisziplinen, die für die erfolgreiche Bearbeitung des Dissertationsthemas relevant sind, insbesondere in den Kerndisziplinen der Rechtswissenschaften, der verwandten relevanten Wissenschaften, sowie der aktuellen für die erfolgreiche Bearbeitung des Dissertationsthemas relevanten Literatur erworben. Neben der Aneignung und Weiterentwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse dient das Doktoratsstudium dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen wie der Fähigkeit zu vertiefter theoretischer Reflexion, zum selbstorganisierten Lernen, zum fachwissenschaftlichen Diskurs, zum interdisziplinären und internationalen Dialog, zur Präsentation eigener Forschungsergebnisse und zur Vermittlung eigenen Wissens.

Absolventinnen und Absolventen erwerben das Verständnis des Berufsbildes einer selbstständigen Wissenschaftlerin und eines selbstständigen Wissenschaftlers im akademischen, wirtschaftlichen und öffentlichen Umfeld; Fertigkeiten zur Erstellung wissenschaftlicher Publikationen und darüber hinaus Verständnis rechtsethisch relevanter Problembereiche und deren Auswirkungen auf gesellschaftliche Problemstellungen und Entwicklungen.

- (3) Die Tätigkeit der Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums Rechtswissenschaften besteht u.a. in der Wahrnehmung der Forschung, der Entwicklung neuer und eigenständiger Lösungen rechtswissenschaftlicher Probleme sowie der Publikation und Präsentation der Erkenntnisse und Lösungsansätze. Als Tätigkeitsfelder kommen neben den klassischen Rechtsberufen eine Vielzahl weiterer hochqualifizierter Berufstätigkeiten infrage, so etwa an der Universität, in außeruniversitären Forschungs- und Bildungseinrichtungen, im diplomatischen Dienst, in europäischen und internationalen Organisationen, in nationalen und internationalen Unternehmen sowie in politischen Schlüsselpositionen.
- (4) Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums Rechtswissenschaften sind befähigt, komplexe rechtliche Probleme auf hohem Niveau und unter Heranziehung wissenschaftlicher

Methoden einer einwandfreien, kreativen Lösung zuzuführen. Dies erfordert sowohl hervorragende Rechtskenntnisse als auch die Kompetenzen, diese praxisgerecht umzusetzen.

- (5) Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums Rechtswissenschaften sind weiters befähigt, wissenschaftliche Ergebnisse eigenständig zu präsentieren, sowie eigene und fremde wissenschaftliche Ergebnisse, Konzepte und Projekte vor Kolleginnen und Kollegen, vor Laien und vor wissenschaftlich kompetentem Publikum kritisch zu diskutieren und zu analysieren.

## § 2 Dauer und Umfang

Die Dauer des Doktoratsstudiums Rechtswissenschaften beträgt drei Jahre (sechs Semester). Dies entspricht 180 ECTS-Anrechnungspunkten (im Folgenden: ECTS-AP).

## § 3 Zulassung

- (1) Als Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zum Doktoratsstudium gilt jedenfalls durch den Nachweis des Abschlusses eines fachlich infrage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums, eines fachlich infrage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Masterstudienganges oder eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung als erbracht. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des Doktoratsstudiums abzulegen sind.
- (2) Als fachlich infrage kommende Studien gelten jedenfalls der Abschluss
1. des Diplomstudiums der Rechtswissenschaften an der Universität Innsbruck,
  2. des Diplomstudiums „Wirtschaftsrecht“ an der Universität Innsbruck,
  3. des „Integrierten Diplomstudiums der Rechtswissenschaften an der Universität Innsbruck gemeinsam mit der Universität Padua“.

## § 4 Lehrveranstaltungsarten und Teilungsziffern

- (1) Lehrveranstaltungsarten sind:

**Vorlesungen (VO):** Sie führen die Studierenden in vertiefter Form in die wesentlichen Anliegen eines Rechtsgebietes, seinen Aufbau und hauptsächlichen Inhalt ein. Fragen und Diskussion sind zu ermöglichen und zu fördern.

- (2) Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sind:

1. **Seminare (SE):** Sie dienen der Diskussion spezieller Fragestellungen auf hohem wissenschaftlichem Niveau. Sie sollen auch befähigen, wissenschaftliche Probleme und deren Lösungen verständlich zu präsentieren und zu kommunizieren. Teilungsziffer: 15
2. **Vorlesungen mit integriertem Übungs- und Diskussionsteil (VU).** Teilungsziffer: 45
3. **Praktika (PR):** Durch besonders geeignete Vortragende soll ein vertiefter Einblick in die juristische Berufsausübung vermittelt werden. Teilungsziffer: 45

## § 5 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern

Studierende, denen aufgrund der Zurückstellung eine Verlängerung der Studienzeit erwächst, sind bevorzugt zuzulassen.

## § 6 Pflicht- und Wahlmodule

(1) Es sind Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 66 ECTS-AP zu absolvieren:

1.	<b>Pflichtmodul: Wissenschaftlich-theoretische Kernkompetenzen</b>	SST	ECTS-AP
a.	<b>VO Wissenschaftliches Arbeiten und Methodenlehre</b>	2	4
b.	<b>VO Rechtstheorie und Rechtsethik</b>	2	4
c.	<b>VO Rechtsvergleichung und fremde Rechtssprachen</b>	2	4
	<b>Summe</b>	<b>6</b>	<b>12</b>
<b>Lernziel des Moduls:</b> Nach Absolvierung dieses Moduls verfügen die Studierenden über hervorragende Kenntnisse der wissenschaftlichen Arbeitsmethoden sowie der Rechtstheorie, der Rechtsethik und der Rechtsvergleichung unter Berücksichtigung fremder Rechtssprachen.			
<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> keine			

2.	<b>Pflichtmodul: Berufsbezogene Schlüsselqualifikationen</b>	SST	ECTS-AP
a.	<b>VU Vertragserrichtung und Vertragswesen</b>	2	4
b.	<b>VU Verfahren</b> Strategie und Verfahrensökonomie, Schriftsätze, alternativer Rechtsschutz einschließlich Mediation	2	4
c.	<b>PR Kommunikation, Präsentation, Argumentationstechnik</b>	2	4
	<b>Summe</b>	<b>6</b>	<b>12</b>
<b>Lernziel des Moduls:</b> Nach Absolvierung dieses Moduls verfügen die Studierenden über hervorragende Kenntnisse und Zusatzqualifikationen für die berufliche Praxis, um rechtliche Inhalte zu vermitteln und in Rechtsfragen effizient zu informieren und zu beraten.			
<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> keine			

3.	<b>Pflichtmodul: Generische Kompetenzen</b>	SST	ECTS-AP
	Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 5 ECTS-AP zu absolvieren. Eine Lehrveranstaltung ist aus dem Themenbereich „Gleichstellung und Gender“ zu absolvieren. Zusätzlich werden Lehrveranstaltungen angeboten, welche didaktische Kompetenzen und Kompetenzen für den späteren Wissenstransfer des Faches vermitteln. Geeignete Lehrveranstaltungen sind im Vorlesungsverzeichnis gekennzeichnet.	-	5
	<b>Summe</b>	<b>-</b>	<b>5</b>

	<p><b>Lernziel des Moduls:</b> Nach erfolgreicher Absolvierung des Moduls verfügen die Studierenden über fortgeschrittene theoretische und praktische Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in ausgewählten Disziplinen, Methoden und allgemeine Kompetenzen, die sie zu selbstständigen wissenschaftlichen Tätigkeiten befähigen und ihnen helfen, sich in ihren zukünftigen Tätigkeitsbereichen zu bewähren.</p>
	<p><b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> keine</p>

4.	<b>Pflichtmodul: Wissenschaftliche Grundlagen/Kernkompetenzen zum Dissertationsthema</b>	SST	ECTS-AP
	Die Studierenden haben vier Lehrveranstaltungen, davon mindestens zwei VO 2 und ein SE 2, die dem Thema der Dissertation zuzuordnen sind, im Umfang von 16 ECTS-AP gemäß Festlegung in der Dissertationsvereinbarung zu absolvieren.	-	-
	<b>Summe</b>	-	<b>16</b>
	<p><b>Lernziel des Moduls:</b> Nach Absolvierung dieses Moduls verfügen die Studierenden über Schnittstellenkenntnisse auf hohem fachlichem Niveau, welche für die Durchführung der Dissertation benötigt werden, sowie über hervorragende wissenschaftliche und berufsbezogene Qualifikationen im Bereich der Dissertation, die es ihnen ermöglichen, wissenschaftliche Publikationen in Form von Beiträgen in fach einschlägigen Zeitschriften selbst zu verfassen und das erworbene Wissen praxisgerecht in der beruflichen Bewährung umzusetzen.</p>		
	<p><b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> keine</p>		

5.	<b>Pflichtmodul: Vertiefung in einem dissertationsnahen Rechtsgebiet</b>	SST	ECTS-AP
a.	<b>VO Dissertationsnahes Rechtsgebiet I</b>	2	4
b.	<b>VO Dissertationsnahes Rechtsgebiet II</b>	2	4
c.	<b>VO Dissertationsnahes Rechtsgebiet III</b>	2	4
d.	<b>SE Dissertationsnahes Rechtsgebiet</b>	2	4
	<b>Summe</b>	<b>8</b>	<b>16</b>
	<p><b>Lernziel des Moduls:</b> Nach Absolvierung dieses Moduls verfügen die Studierenden über Schnittstellenkenntnisse auf hohem fachlichem Niveau über hervorragende wissenschaftliche sowie berufsbezogene Qualifikationen, die es ihnen ermöglichen, wissenschaftliche Publikationen in Form von Beiträgen in fach einschlägigen Zeitschriften selbst zu verfassen und das erworbene Wissen praxisgerecht in der beruflichen Bewährung umzusetzen.</p>		
	<p><b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> keine</p>		

6.	<b>Pflichtmodul: Verteidigung der Dissertation (Rigorosum)</b>	SST	ECTS-AP
	Studienabschließende, mündliche Verteidigung der Dissertation vor einem Prüfungssenat	-	5
	<b>Summe</b>	-	<b>5</b>
	<b>Lernziel des Moduls:</b> Darstellung, Reflexion und Analyse der Ergebnisse der Dissertation im Gesamtzusammenhang des Doktoratsstudiums; dabei stehen die Zusammenfassung und Vermittlung der Ergebnisse der Forschungsarbeit, die Darstellung des Wissenszuwachses für die Disziplin, die Bewertungs- und Methodenkompetenzen sowie die Präsentation im Vordergrund.		
	<b>Anmeldevoraussetzung/en:</b> positive Beurteilung aller anderen Module sowie der Dissertation		

(2) Es ist eines der folgenden Wahlmodule im Umfang von insgesamt 4 ECTS-AP zu absolvieren:

1.	<b>Wahlmodul: Wissenschaftliches Arbeiten und Methodenlehre</b>	SST	ECTS-AP
	<b>VU Wissenschaftliches Arbeiten und Methodenlehre</b>	2	4
	<b>Summe</b>	<b>2</b>	<b>4</b>
	<b>Lernziel des Moduls:</b> Nach Absolvierung dieses Moduls verfügen die Studierenden über hervorragende Kenntnisse der rechtswissenschaftlichen Arbeitsmethoden und Methodenlehre und sind befähigt, diese sowohl zur Lösung zentraler Fragestellungen in der beruflichen Praxis als auch zur wissenschaftstheoretischen Reflexion heranzuziehen.		
	<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> keine		

2.	<b>Wahlmodul: Rechtstheorie und Rechtsethik</b>	SST	ECTS-AP
	<b>VU Rechtstheorie und Rechtsethik</b>	2	4
	<b>Summe</b>	<b>2</b>	<b>4</b>
	<b>Lernziel des Moduls:</b> Nach Absolvierung dieses Moduls verfügen die Studierenden über hervorragende Kenntnisse der Rechtstheorie und Rechtsethik, sie kennen ethische Normen und die allgemeinen und spezifischen Prinzipien im Sinne einer verantwortbaren wissenschaftlichen Praxis. Die Absolventinnen und Absolventen sind befähigt, diese zur Lösung zentraler Fragestellungen in der beruflichen Praxis heranzuziehen.		
	<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> keine		

3.	<b>Wahlmodul: Rechtsvergleichung und fremde Rechtssprachen</b>	SST	ECTS-AP
	<b>VU Rechtsvergleichung und fremde Rechtssprachen</b>	2	4
	<b>Summe</b>	<b>2</b>	<b>4</b>
	<b>Lernziel des Moduls:</b> Nach Absolvierung dieses Moduls verfügen die Studierenden über hervorragende Kenntnisse		

	fremder Rechtssprachen und der Rechtsvergleichung und sind befähigt, diese zur Lösung zentraler Fragestellungen in der beruflichen Praxis heranzuziehen.
	<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> keine

## § 7 Dissertation

- (1) Im Doktoratsstudium Rechtswissenschaften ist eine Dissertation im Umfang von 110 ECTS-AP abzufassen. Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Arbeit, die anders als die Diplom- und Masterarbeit dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient.
- (2) Das Thema der Dissertation ist den juristischen Pflichtfächern oder den juristischen gebundenen Wahlfächern des Diplomstudiums der Rechtswissenschaften an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck zu entnehmen mit Ausnahme der dort unter § 15 Z 6 und 7 genannten Wahlfächerkörbe.
- (3) Es werden Lehrveranstaltungen aus folgenden Rechtsgebieten angeboten: Rechtswissenschaftliche Grundlagen, Römisches Recht und Rechtsgeschichte; Strafrecht, Strafverfahrensrecht und Kriminologie; Bürgerliches Recht und Internationales Privatrecht; Unternehmens-, Gesellschafts- und Steuerrecht; Zivilgerichtliches Verfahren und Allgemeine Verfahrenslehre; Arbeitsrecht und Sozialrecht; Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre; Europarecht, Völkerrecht und Internationale Beziehungen; Privates und Öffentliches Wirtschaftsrecht; Wohn- und Immobilienrecht.
- (4) Die oder der Studierende hat ein Betreuungsteam das aus mindestens zwei Betreuerinnen oder Betreuern besteht (Dissertationskomitee), vorzuschlagen und daraus eine verantwortliche Hauptbetreuerin oder einen verantwortlichen Hauptbetreuer zu benennen. Es ist zulässig, Betreuerinnen oder Betreuer mit Ausnahme der Hauptbetreuerin oder des Hauptbetreuers aus fachverwandten Bereichen vorzuschlagen. In begründeten Fällen können die Studierenden auch nur eine Betreuerin oder einen Betreuer vorschlagen.
- (5) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerinnen oder Betreuer der Dissertation der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerinnen oder Betreuer gelten als angenommen, wenn die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter diese nicht innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe bescheidmäßig untersagen.

## § 8 Prüfungsordnung

- (1) Die Leistungsbeurteilung der Pflicht- und Wahlmodule mit Ausnahme des Moduls „Verteidigung der Dissertation (Rigorosum)“ erfolgt in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen.
- (2) Bei Lehrveranstaltungsprüfungen über Vorlesungen erfolgt die Beurteilung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung. Die Lehrveranstaltungsleiterin oder der Lehrveranstaltungsleiter hat vor Beginn der Lehrveranstaltung die Prüfungsmethode (schriftlich und/oder mündlich) bekannt zu geben.
- (3) Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt die Beurteilung aufgrund von regelmäßigen, schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Studierenden. Die Lehrveranstaltungsleiterin oder der Lehrveranstaltungsleiter hat vor Beginn der Lehrveranstaltung die Methoden und Beurteilungskriterien bekannt zu geben.
- (4) Die Leistungsbeurteilung des Moduls „Verteidigung der Dissertation (Rigorosum)“ hat in Form einer mündlichen kommissionellen Prüfung vor einem Prüfungssenat, bestehend aus mindestens drei Prüferinnen oder Prüfern, stattzufinden.

## **§ 9 Akademischer Grad**

Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums Rechtswissenschaften ist der akademische Grad „Doktorin der Rechtswissenschaften“ oder „Doktor der Rechtswissenschaften“, abgekürzt „Dr. iur.“, zu verleihen.

## **§ 10 Übergangsbestimmungen**

Ordentliche Studierende, die Doktoratsstudien betreiben, welche mit einem Arbeitsaufwand von mindestens 120 ECTS-AP vor dem Inkrafttreten des § 54 Abs. 4 UG 2002 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 74/2006 eingerichtet wurden, sind berechtigt, diese Studien bis längstens 30. September 2017 nach diesen Vorschriften abzuschließen. Ab dem Studienjahr 2009/10 darf eine Zulassung zu einem Doktoratsstudium, dessen Mindeststudiendauer weniger als drei Jahre beträgt, nicht mehr erfolgen (§ 124 Abs 15 UG 2002).

## **§ 11 Inkrafttreten**

Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

Für die Curriculum-Kommission:  
Univ. Prof. Dr. Andreas Scheil

Für den Senat:  
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal